

Unfallversicherung

aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit
Ausgabe 1/2025

EUP und Elektrofachkraft

**Elektrik: Wer
darf was?**



GESUNDHEITSSCHUTZ

**Muskel-Skelett-
Belastungen**

PAUSENHOFGESTALTUNG

**Schulhöfe
als Erlebnisräume**

RECHT & REHA

**Unfallversicherung:
Fragen & Antworten**

Inhalt

3 Editorial

Blickpunkt

- 4 Die Elektrotechnisch Unterwiesene Person (EUP). Tätigkeitsbereiche in der Praxis
- 7 Qualifikation: „Elektrofachkraft in der Industrie“



7



4



10



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“, Nr. 1/2025 – Jan./Feb./März – Magazin für Sicherheit und Gesundheit der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Alle Ausgaben finden Sie auch online: www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation, Eugen Maier, Caroline Kayser

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff,

Marcus Potthoff, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:
Universal Medien GmbH
Fichtenstr. 8, 82061 Neuried

Druck:
Esser printSolutions GmbH
Untere Sonnenstr. 5
84030 Ergolding



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wo auch immer unsere Versicherten arbeiten oder lernen, gibt es Elektrik. Und die birgt viele, teils schwere Gefahren. Deshalb ist es unerlässlich, den Umgang mit Elektrik ausschließlich ausgebildeten Fachkräften zu überlassen. Doch wer ist das? Eine Elektrotechnisch Unterwiesene Person? Eine Elektrofachkraft? Hier müssen Unternehmerinnen und Unternehmer als Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheit ganz genau hinsehen. In unseren Beiträgen zur EUP und zur Qualifikation „Elektrofachkraft in der Industrie“ klären wir über die jeweiligen Kompetenzen und Befugnisse auf.

Unseren Artikel zu Muskel-Skelett-Belastungen legen wir ebenfalls allen Betrieben und Einrichtungen gleichermaßen ans Herz. Zu starke Beanspruchung durch Heben, Tragen oder Ziehen: Viele Tätigkeiten in unseren Mitgliedsbetrieben sind mit Belastungen des menschlichen Muskel-Skelett-Systems verbunden – und diese können dauerhaft zu Erkrankungen führen, die einen hohen Anteil bei der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland ausmachen. Sechs Punkte helfen bei der Prävention, die wir Ihnen ab Seite 14 erläutern.

Auch Bewegungen, die mit Spiel und Spaß verbunden sind, tragen zu einem gesunden Muskel-Skelett-System bei: Aktiv und lebhaft geht es auf Pausenhöfen zu. Die machen wir zum Thema, weil es hier immer noch viel zu tun gibt, um sie naturnah und damit gesundheitsfördernd zu gestalten. Sehr viel mehr als ein Nebeneffekt der naturnahen Gestaltung ist die positive Auswirkung auf die klimatischen Verhältnisse. Kinder und Lehrkräfte profitieren davon vor allem im Sommer, auch gesamt-klimatisch leisten unversiegelte Flächen einen wertvollen Beitrag. Bei uns immer im Fokus: die Sicherheitsaspekte bei der Gestaltung.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
die Redaktion

Prävention

- 10 Pausenhofgestaltung im Zeichen des Klimawandels: Multifunktionale, naturnahe Schulhöfe und Erlebnisräume
- 14 Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) in Betrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand – 6 Punkte, die bei der Prävention von MSB unterstützen

Recht & Reha

- 18 Serie: Fragen & Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

SiBe-Report

In der Hefmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte.



14

18

Die Elektrotechnisch Unterwiesene Person (EUP)

Tätigkeitsbereiche in der Praxis

In vielen Unternehmen werden Elektrofachkräfte durch Elektrotechnisch Unterwiesene Personen, kurz EUP, unterstützt. In der Praxis bestehen oft Unsicherheiten, welche Arbeiten durch die EUP ausgeführt werden dürfen.



Was ist die EUP?

Die EUP ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft ausreichend unterrichtet wurde, Gefahren im Zusammenhang mit Elektrizität zu erkennen und zu verhindern. Für ihre Ausbildung gibt es in einschlägigen Regelwerken weder vorgeschriebene Inhalte noch eine vorgeschriebene Schulungsdauer. Die Verantwortung für die geeignete Vermittlung der notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten trägt die Unternehmensführung und die von ihr beauftragte Elektrofachkraft. Der Fokus der Ausbildung zur EUP liegt nicht auf der Befähigung zu bestimmten Arbeiten, sondern auf dem Eigen- und Fremdschutz vor den Gefahren des Stroms.

Welche Aufgaben dürfen EUP eigenständig übernehmen?

Zunächst darf eine EUP alle Aufgaben übernehmen, die auch ein elektrotechnischer Laie durchführen darf. Dies sind insbesondere:

- ▶ Zurücksetzen von Motorschutzschaltern, Leitungsschutzschaltern (Sicherungsautomaten) etc. in vollständig gegen Berührung geschützten Verteilungen/Schaltschränken.

Eine Verteilung ist vollständig gegen Berührung geschützt, wenn absichtliches oder unabsichtliches Berühren aktiver Teile, von denen ein schädlicher elektrischer Schlag ausgehen kann, ausgeschlossen ist (z. B. Verteilung im Haushalt, Abb. 1). Ist ein Schaltschrank nicht vollständig gegen Berührung geschützt (Abb. 2), darf ein Laie ihn nicht öffnen.

- ▶ Auswechseln von Schraubsicherungen in oben genannten Schränken, ohne die Spannungsfreiheit festzustellen (bis 1000 V Wechselspannung/1500 V Gleichspannung)

Voraussetzung hierfür ist, dass der Sicherungseinsatz so eingebaut ist, dass Personen gegen direktes Berühren und vor den Auswirkungen eines möglichen Kurzschlusses geschützt sind.

- ▶ Stromführende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist. Dies muss eine Elektrofachkraft beurteilen. Siehe auch Tabelle 104 in DIN VDE 0105-100.
- ▶ Im Niederspannungsbereich (bis 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung) dürfen alle Arbeiten von Laien durchgeführt werden, soweit eine Gefährdung – z. B. durch Lichtbogenbildung (Erklärung siehe unten rechts) – ausgeschlossen ist.

Beispielsweise wird in der Informationstechnologie hauptsächlich Schutzkleinspannung angewendet. Eine Lichtbogenbildung ist durch die Konstruktion der Steckverbindungen ausgeschlossen. Sogar der Austausch eines Netzteils ist daher für Laien möglich. Das Netzteil ist ein eigenständiges, sicheres elektrisches Betriebsmittel, das nur bestimmungsgemäß und gemäß Bedienungsanleitung in ein zusätzliches Gehäuse gebaut wird. Es werden keine Arbeiten auf der Niederspannungsseite (230 V) vorgenommen, nur die Kleinspannungsstecker werden mit den restlichen Komponenten verbunden.

- ▶ Auswechseln von Lampen und herausnehmbarem Zubehör im Niederspannungsbereich, falls vollständiger Schutz gegen direktes Berühren besteht.

Herausnehmbares Zubehör sind beispielsweise Starter für Leuchtstofflampen. Vorschaltgeräte

für Leuchtstofflampen oder LED fallen nicht darunter und dürfen nur von Elektrofachkräften ausgetauscht werden.

Die Arbeiten sollten möglichst in spannungsfreiem Zustand durchgeführt werden.

Vollständiger Schutz gegen direktes Berühren ist gegeben, wenn die Leuchte bzw. Fassung der Schutzart IP2X (fingersicher) entspricht. Dies ist üblicherweise bei den auf dem Markt erhältlichen Leuchten der Fall.

Folgende Arbeiten dürfen nicht von Laien, sondern nur von EUP durchgeführt werden:

- ▶ Betreten abgeschlossener elektrischer Betriebsstätten
- ▶ Öffnen von nicht vollständig gegen Berührung geschützten Schaltschränken
- ▶ Bedienen von Fehlerstromschutzschaltern, Motorschutzschaltern, Leitungsschutzschaltern etc. in diesen Schaltschränken
- ▶ Feststellen der Spannungsfreiheit mit einem zweipoligen Spannungsmesser (nur nach Unterweisung und Übung)



Foto: industrieblick/AdobeStock

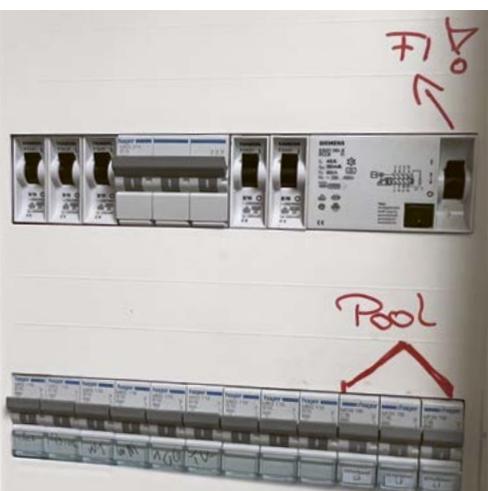


Abb. 1: Vollständig gegen Berührung geschützt

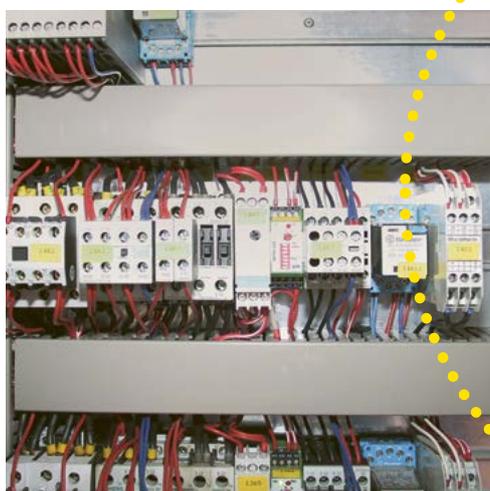


Abb. 2: Nicht vollständig gegen Berührung geschützt

Was ist ein Lichtbogen?

Ein Lichtbogen entsteht, wenn Elektrizität von einer Verbindung zur anderen springt, wobei sich auf dem Weg eine Lücke befindet. Man hört möglicherweise ein summendes oder knallendes Geräusch oder sieht Funken, wenn Elektrizität über die Lücke springt. Verschiedene Ursachen können zu Lichtbögen führen und Probleme im System verursachen.

- ▶ Auswechseln von NH-Sicherungseinsätzen mit NH-Sicherungsaufsteckgriff mit Stulpe und Gesichtsschutzschirm nach Einweisung durch Elektrofachkräfte und Übung. Das Auswechseln von NH-Sicherungseinsätzen in Sicherungstrennschaltern, Einschüben oder dergleichen ist auch ohne Sicherungsaufsteckgriff möglich.
- ▶ In Tabelle 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 4 werden noch ein paar seltenere Aufgaben wie das „Abklopfen von Raureif mit isolierenden Stangen“ genannt.

Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ (siehe Kasten unten) bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung. Sie beinhaltet alle erforderlichen leitenden und beaufsichtigenden Tätigkeiten, damit Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von Personen sachgerecht und sicher durchgeführt werden können, die nicht über die Kenntnisse einer Elektrofachkraft verfügen.

Darf die EUP eigenständig die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel durchführen?

Die Antwort lautet: Nein. Die Prüfperson für die Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel muss immer die Anforderungen an die Elektrofachkraft hinsichtlich der jeweiligen Aufgabe erfüllen. Für die Prüfungen gemäß §14 BetrSichV muss sie als „zur Prüfung befähigte Per-

son“ (§ 2 BetrSichV) beauftragt werden. Die Prüfperson muss die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- ▶ abgeschlossene elektrotechnische Fachausbildung
- ▶ mindestens einjährige Berufserfahrung
- ▶ zeitnahe berufliche Tätigkeit in Bezug auf die durchzuführenden Prüfungen
- ▶ aktuelle Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen

Elektrotechnisch Unterwiesene Personen erfüllen nicht die vorgenannten Anforderungen an Prüfpersonen, um wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln eigenverantwortlich durchführen zu können. Sie dürfen jedoch die befähigte Person bei der Durchführung der Prüfungen innerhalb eines Prüfteams unterstützen.

Die EUP ist somit nur „Hilfskraft“ im Prüfteam. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Messergebnisse trägt die Elektrofachkraft.

Es ist kein Einzelfall, dass angehende EUP in den Fortbildungskursen über Umfang und Art ihrer Tätigkeiten nicht korrekt informiert werden. Beispielsweise werden die Berechtigungen zum selbständigen Austausch einer Wandsteckdose oder zum selbständigen Ausführen kleiner Reparaturen von Elektrogeräten angeführt – beides ist für eine Elektrotechnisch Unterwiesene Person aber nicht zulässig. In der Lehrgangsbeschreibung hingegen ist die oben beschriebene Rechtslage meist richtig erläutert. Dass sie in den Kursen manchmal falsch vermittelt wird, entbindet Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Pflicht, die der EUP zustehenden Aufgaben korrekt zu vermitteln und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Es gilt: Elektrotechnische Arbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden.

*Autor: Wolfgang Zuchs,
Geschäftsbereich Prävention*

Wichtig: Aufgabenbereiche konkret festlegen

Die Aufgabenbereiche der EUP und gegebenenfalls zu beachtende Vorgaben legt die Unternehmensführung in Zusammenarbeit mit der (verantwortlichen) Elektrofachkraft fest. Weitere Tätigkeiten dürfen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Qualifikation

„Elektrofachkraft in der Industrie“



Verschiedene Ausbildungsträger bieten Lehrgänge zur „Elektrofachkraft in der Industrie“ an. Doch Vorsicht: Diese Kurse qualifizieren nicht zur Elektrofachkraft nach DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

Manche Anbieter der Lehrgänge „Elektrofachkraft in der Industrie“ suggerieren, dass man mittels der Kurse eine Qualifizierung als vollwertige Elektrofachkraft erreiche. Unsere Mitgliedsunternehmen erhalten inzwischen Bewerbungen von Kursabsolventen, die sich auf Stellen für Elektrofachkräfte bewerben.

Hier besteht Klärungsbedarf, denn diese Fortbildung qualifiziert trotz ihrer Dauer von immerhin circa 420 Unterrichtseinheiten nicht zur Elektrofachkraft nach DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Auch

Blickpunkt

die Anforderungen an eine Elektrofachkraft gemäß VDE-Bestimmungen, Energiewirtschaftsgesetz und Niederspannungsanschlussverordnung werden damit nicht erfüllt.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 der DGUV Vorschrift 4 hat die Unternehmensführung dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Ferner sind Unternehmerinnen und Unternehmer dafür verantwortlich, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

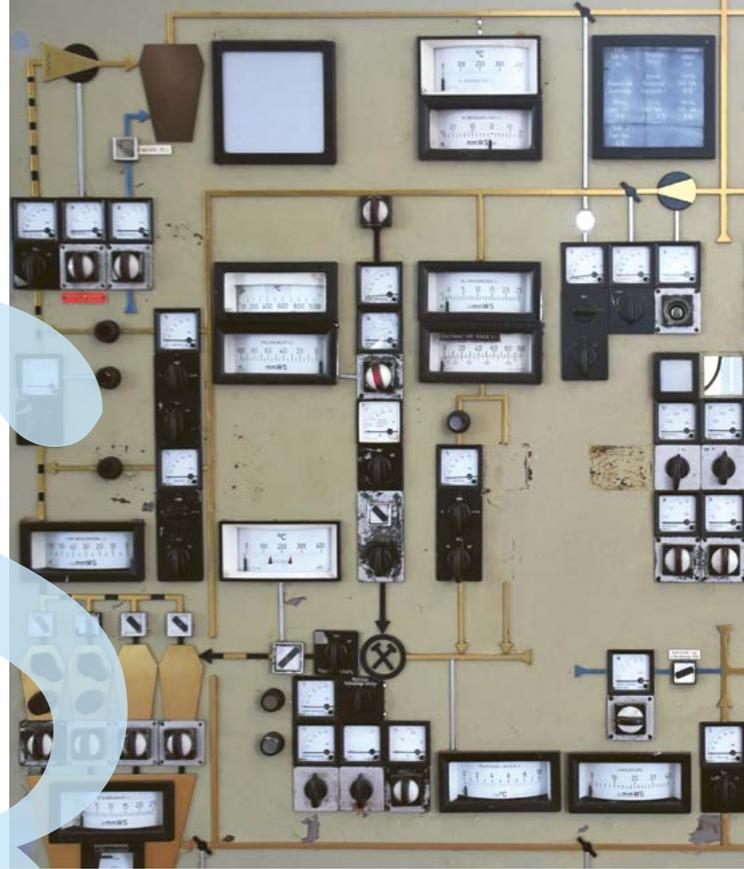
Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung – z. B. als Elektroingenieur/in, Elektrotechniker/in, Elektromeister/in oder Elektrogeselle/-gesellin – nachgewiesen. Selbstverständlich sind die aktuellen Berufsbilder wie beispielsweise Elektroniker/in gleichwertig. Die Ausbildung dauert normalerweise 3,5 Jahre. Die fachliche Qualifikation kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis muss dokumentiert sein.

Beschäftigte, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, können festgelegte Tätigkeiten bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln ausführen. Voraussetzung ist aber, dass sie durch eine entsprechende Ausbildung eine Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erreichen.

Die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKfT)

EFKfT ist, wer auf Grund

- ▶ seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis
- ▶ seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- ▶ seiner Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen



die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. (Quelle: DGUV Grundsatz 303-001)

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende elektrotechnische Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung festgelegt sind (Beschränkung siehe Info-Kasten). In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist. Die praktische Ausbildung muss an den infrage kommenden Betriebsmitteln durchgeführt werden. Sie muss die Fertigkeiten vermitteln, mit denen die erworbenen theoretischen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewendet werden können.

Die Ausbildung zur EFKfT ist im DGUV Grundsatz 303-001 „Ausbildungskriterien für festgelegte Tätigkeiten im Sinne der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlage und Betriebsmittel“ geregelt.

In diesem Grundsatz wird eine Qualifikation „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Industrie und in sonstigen gewerblichen Bereichen“ mit einem Zeitrahmen von 16 Wochen – also ca. 640 Stunden – veranschlagt. 4



Foto: Stihl024/AdobeStock

Wochen davon sind Betriebspraktikum, 12 Wochen Theorie. Eine EFKfT ist keine vollwertige Elektrofachkraft.

Pflichten der Unternehmensleitung

Die Ausbildung der EFKfT entbindet den Unternehmer nicht von seiner Führungsverantwortung. In jedem Fall hat er zu prüfen, ob die dort erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind.

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen also jede Tätigkeit, die die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten durchführen soll, separat festlegen. Für jede dieser Tätigkeiten müssen sie zusammen mit ihrer (verantwortlichen) vollwertigen Elektrofachkraft eine Arbeitsanweisung erstellen.

Prüfung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten

Sollen die Absolventen der Lehrgänge als „Elektrofachkraft in der Industrie“ auch Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten prüfen, sind zusätzlich die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Gemäß § 2 Absatz 6 BetrSichV muss eine zur Prü-

fung befähigte Person über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Diese werden erworben durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Insbesondere die Berufserfahrung dürfte bei diesen Absolventen häufig zu verneinen sein. Die zur Prüfung befähigte Person muss für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen eine mindestens einjährige praktische Erfahrung besitzen – und zwar in der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten.

Fazit

Die angebotenen Kurse zur „Elektrofachkraft in der Industrie“ erfüllen vom Zeitumfang her maximal die Anforderungen an eine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Industrie und in sonstigen gewerblichen Bereichen“.

Die Unternehmensleitung darf diese Absolventen nicht als eigenständig tätige, vollwertige Elektrofachkräfte einsetzen, sondern eventuell – nach Prüfung der Voraussetzungen – als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Industrie und in sonstigen gewerblichen Bereichen“. Sie muss jedoch die Einschränkungen, insbesondere die Festlegung der Tätigkeiten und das Erstellen von Arbeitsanweisungen, beachten.

*Autor: Wolfgang Zuchs,
Geschäftsbereich Prävention*

Beschränkung der „festgelegten Tätigkeiten“

Die festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung bzw. 1500 V Gleichspannung und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt. Arbeiten unter Spannung (AuS) ist nicht erlaubt.

Pausenhofgestaltung im Zeichen des Klimawandels

Multifunktionale, naturnahe Schulhöfe und Erlebnisräume



Konventioneller, versiegelter Pausenhof aus den 70er Jahren. Wenig nachhaltig, geringer Spiel- und Nutzwert. Starke Erhitzung – insbesondere im Sommer. Keine schattigen Plätze, fehlende Rückzugsräume.



Naturnah umgestalteter Erlebnispausenhof mit vielen Attraktionen, Funktionsflächen, schattenspendenden Bäumen und haptischen Naturerlebnissen.

Kaum zu glauben: Ab den Sechzigerjahren bis 1981 besagte eine DIN-Norm, dass Pausenhöfe „staubfrei sein und schnell trocknen sollen“. Heute haben sich die Anforderungen grundlegend geändert.

Das Ergebnis der DIN-Norm waren nahezu vollständig mit Beton und Asphalt versiegelte, befestigte, befahrbare Pausenhofflächen. Obwohl das Ganze nicht nachhaltig ist und wenig Nutz-, Spiel- und Erholungswert hat, hat sich diese Planungs- und Gestaltungsmentalität bis heute – selbst bei vielen neueren Pausenhöfen – fortgesetzt. Versiegelte Relikte aus der Vergangenheit sind immer noch bei vielen Schulen präsent. Bisher gibt es auch keine verbindlichen Standards, wie ein zukunftsfähiges, naturnahes und klimawandelgerechtes Pausenhof-Umfeld gestaltet werden muss.

Beratung bei der Pausenhofgestaltung

Wir als Unfallversicherungsträger unterstützen und beraten bayerische Kommunen bereits seit vielen Jahren bei der naturnahen Gestaltung von Außenspielbereichen und Spielplätzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Mit verschiedenen Kooperationspartnern arbeiten wir erfolgreich zusammen, etwa mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP Dillingen).

Auch bei Fachtagungen und dem Landesprogramm „Gute-Gesunde-Schule“ ist die KUVB / Bayer. LUK mit eingebunden. Eines der letzten Projekte war die Zusammenarbeit mit der ALP Dillingen (siehe unter www.kuvb.de die Ausgabe „Unfallversicherung aktuell“ 4/2022): ein Pflanzen-Beschilderungsprojekt des Gartenareals der ALP.

Fortsetzung auf Seite 11 ►

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2025

Hautschutz nach Plan

Husten, Schnupfen, Heiserkeit? Aktuell stehen die Erkältungskrankheiten im Vordergrund. Kälte und trockene Luft setzen aber auch der Haut zu. Vor allem, wenn sie im Beruf besonders gefordert ist.

Das Gesicht und die Hände mit Hautpflegemitteln einzucremen, ist im Winter ein sinnvoller Schutz. Denn durch kalte Luft ist die Haut weniger durchblutet und trockener. Die Folge: Sie kann sich weniger gut erholen,

ihre Schutzbarriere ist geschwächt. Hautpflegemittel – idealerweise mit Urea oder Glycerin – stärken die Hautbarriere und begrenzen den Feuchtigkeitsverlust.

So weit die allgemeingültigen Tipps. Was aber ist mit zusätzlichen Belastungen an den Arbeitsplätzen? Hier einige der häufigsten:

- Hautverletzungen und Verschmutzung durch das Arbeiten mit Werk-

zeugen, Maschinen oder Materialien

- Kontakt mit Chemikalien, Lösungsmitteln, Reinigungsmitteln oder Schmierstoffen
- allergische Reaktionen durch Stoffe wie Nickel, Kobalt, Chromate, Epoxidharze oder bestimmte Konservierungsmittel
- Stress für die natürliche Hautbarriere durch häufiges Waschen der

SiBe-Tipp

Sicherheitsbeauftragte können dazu beitragen, den Hautschutz im Betriebsalltag zu verankern, indem sie ihn selbst konsequent umsetzen. Hand- und Hautschutzpläne auf Basis der Betriebsanweisungen – am besten ergänzt mit vor Ort erstellten Fotos – können für die Umsetzung der Maßnahmen hilfreich sein.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt Vorlagen für Hand- und Hautschutzpläne bereit. Es gibt drei verschiedene Varianten:



Foto: New Africa/AdobeStock

Hand- und Hautschutzplan, Variante 1
(nur Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel)



Hand- und Hautschutzplan, Variante 2
(wie Variante 1 + Schutzhandschuhe)



Hand- und Hautschutzplan, Variante 3
(wie Variante 2 + Desinfektionsmittel)



Arbeitgeber: _____

Hand- und Hautschutzplan

Arbeitbereich (Arbeitsort): _____

Hauptgefährliche Tätigkeit: _____

Dieses Dokument ist ein in einem Einzelfall zu erstellendes Dokument, das die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Schutzmaßnahmen festlegt.

Was?	Wann?	Wann?
Handwaschen	VOR Anbeginn (nach Putzen und ggf. nach dem Händedesinfizieren)	Nachmittagsputzen
Handdesinfektion	WENN der Arbeit (bei Putzen und ggf. nach dem Händedesinfizieren)	Nachmittagsputzen Vor Beendigung der Arbeit (bei Putzen)
Handpflege	NACH der Arbeit (nach dem Händedesinfizieren)	Nachmittagsputzen Vor Beendigung der Arbeit (bei Putzen)
Handpflege		

Verantwortlich für den Hand- und Hautschutzplan:

Unterschrift: _____

Stempel: _____

Hände insbesondere mit heißem Wasser, aggressiven Reinigungsmitteln oder durch häufige Desinfektion

- Belastung durch extreme Temperaturen im Freien (Kälte)
- Auslaugen der Haut durch häufigen Kontakt mit Wasser und wassergemischten Irritantien wie Kühlschmierstoffe oder Reinigungslösungen
- Kontakt mit Mikroorganismen oder Krankheitserregern, beispielsweise im Gesundheitswesen
- Aufweichen der Haut durch das dauerhafte Tragen von Handschuhen

Bei solchen Belastungen ist das Tragen von Schutzhandschuhen und/oder das Auftragen von Hautschutz- oder Hautpflegemitteln angezeigt. Welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, hängt von den Gefährdungen ab. Mittels Gefährdungsbeurteilung ermittelt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Schutzmaßnahmen, häufig mit sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Beratung. Sobald die Schutzmaßnahmen feststehen, können sie in eine Betriebsanweisung übertragen werden.

Woher aber sollen Beschäftigte wissen, welche Schutzmaßnahmen angezeigt sind? Es liegt in der Verantwortung der Arbeitgebenden, ihre Be-

schäftigten darin zu unterweisen. Dabei können Hand- und Hautschutzpläne eine sinnvolle Hilfe sein. Darin ist verständlich dargestellt, welche Schutzmaßnahmen bei welcher Tätigkeit zu treffen sind, häufig auch mit Fotos. Ergänzend zur Unterweisung ist es sinnvoll, die Hand- und Hautschutzpläne dauerhaft auszuhängen – am besten dort, wo die Schutzmaßnahmen zu treffen sind wie am Handwaschbecken einer Werkstatt oder auf einer Krankenstation.

Ein Hand- und Hautschutzplan, der in der Nähe ihrer Arbeitsplätze hängt, erinnert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, was für Schutz und Pflege der Haut zu tun ist.

Dranbleiben

Wer häufiger oder sehr lange am Stück krankgeschrieben ist, kann die Verbindung zum Team und zu den Vorgesetzten verlieren. Gespräche zum Beginn der Rückkehr helfen dabei, wieder im Job Fuß zu fassen. Unter Teamkolleginnen und -kollegen ist das selbstverständlich. Bei besonders langer oder wiederkehrender Abwesenheit jedoch ist ein Gesprächsangebot von Arbeitgeberseite sogar Pflicht als Teil des „Betrieblichen Eingliederungsmanagements“, kurz: BEM. Sicherheitsbeauftragte können Kolleginnen und Kollegen beim Wiedereinstieg unterstützen.

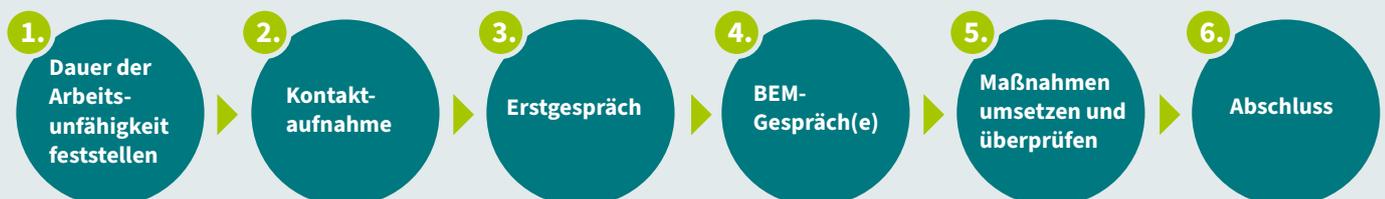
Nach einer langen Abwesenheit ist es gar nicht so einfach, wieder Tritt im Job zu fassen. Auch für Kolleginnen und Kollegen, die inzwischen die

Aufgaben des fehlenden Teammitglieds übernommen hatten, ist die Situation nicht immer einfach. Allein schon deshalb lohnt es sich, das

Teammitglied bewusst willkommen zu heißen und sich gegenseitig auf den neuesten Stand zu bringen. Natürlich muss die zurückkehrende Person dabei nicht erklären, warum sie krankgeschrieben war. Manchmal gibt es allerdings Einschränkungen bezüglich der Arbeitsbelastung, auf die noch Rücksicht genommen werden muss. Auch das gilt es dann zu organisieren – eine Aufgabe der Führungskraft.

Als Teammitglied können Sicherheitsbeauftragte eine solche Situation

Die Schritte des Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements



WILLKOMMEN ZURÜCK!

Betriebliche Wiedereingliederung

Sie und Ihre Gesundheit liegen uns am Herzen.

Wir helfen Ihnen, Ihre Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen und unterstützen Sie bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Das Angebot richtet sich an alle Beschäftigten, die in den letzten zwölf Monaten insgesamt länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – so läuft es ab:

1. Um Ihre Rückkehr möglichst gut mit Ihnen planen zu können, nehmen wir frühzeitig Kontakt mit Ihnen auf.
2. Wir informieren und beraten Sie gerne.
3. Sie entscheiden, ob Sie das BEM-Angebot annehmen möchten. Falls ja, besprechen wir gemeinsam die Situation und die nächsten Schritte. Dazu können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen.
4. Sofern erforderlich, planen wir zusammen Maßnahmen und setzen diese um.
5. Sind Sie gut zurück am Arbeitsplatz, endet das BEM.



Weiterführende
Informationen:
www.dguv.de/bem

Wichtig: BEM ist vertraulich und Ihre Teilnahme daran freiwillig.

Sprechen Sie mich gerne an!
Ihre Ansprechperson im Betrieb für das
Betriebliche Eingliederungsmanagement:

Hier
eigenes
Logo
laden!



im Blick haben und von sich aus das Gespräch suchen, wenn ein Kollege oder eine Kollegin nach längerer Abwesenheit wieder einsteigt – eigentlich eine normale Sache innerhalb eines funktionierenden Teams. Wer nach längerer Abwesenheit zurückkehrt, sollte optimal wieder in den Job starten. Hier heißt es also im kollegialen Sinne: Dranbleiben!

Hat die Abwesenheit länger als sechs Wochen gedauert – am Stück oder insgesamt während der letzten zwölf Monate –, ist das Angebot eines BEM vonseiten des Unternehmens Pflicht. Nimmt die BEM-berechtigte Person das Angebot an, folgt ein BEM-Erstgespräch. Das ist der erste Schritt in einem Prozess, der dafür sorgen soll, weitere Ausfallzeiten zu vermeiden.

Sich stark machen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement des eigenen Betriebs geht mit Unterstützung von Medien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Plakat- und Postkartenmotiv ist hier zu finden:

 publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/5020

Die Idee dahinter ist, dass berufliche Belastungen, die zur Abwesenheit beigetragen haben, rechtzeitig erkannt werden. Möglicherweise lassen sich Maßnahmen finden, damit es nicht zu erneuten Fehlzeiten kommt.

Verantwortlich dafür, das BEM anzubieten, ist also der Betrieb. Dazu muss die Dauer der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Der nächste Schritt vonseiten des Betriebs: die BEM-berechtigte Person vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz kontaktieren und ein persönliches oder digitales Gespräch anbieten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wichtig dabei: Der Betrieb steht laut Sozialgesetzbuch (SGB) IX in der Pflicht, das Angebot zu unterbreiten, aber der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss es nicht annehmen. Dies gilt für den gesamten Prozess des BEM.

Ebenfalls wichtig: Wer sich für ein BEM entscheidet, hat Einfluss darauf, wer an den Gesprächen teilnimmt, beispielsweise eine Person des eigenen Vertrauens. Im Erstgespräch geht es erst einmal darum, über das BEM-Verfahren zu informieren. Die berechtigte Person kann sich daraufhin für oder gegen eine Teilnahme entscheiden.

Falls weitere BEM-Gespräche geführt werden, geht es um den Wiedereinstieg. Es handelt sich um einen gemeinschaftlichen und ergebnisoffenen Prozess. Die Beteiligten besprechen Maßnahmen, die unterstützen können, beispielsweise flexible oder reduzierte Arbeitszeiten, ergonomische Hilfen für bestimmte Tätigkeiten oder veränderte Aufgabengebiete. Ziel ist es, den Wiedereinstieg als Prozess so zu gestalten, dass die BEM-berechtigte Person bestmöglich in ihre Tätigkeit sowie ins Team zurückfindet.

Interessanter Fakt: Nicht einmal die Hälfte der BEM-berechtigten Beschäftigten in Deutschland erhielt ein entsprechendes Angebot. Von den Beschäftigten, die ein BEM-Angebot erhielten, haben es mehr als zwei Drittel angenommen. Dies ergab eine repräsentative Erwerbstätigenbefragung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) aus dem Jahr 2018. Seither hat sich die Quote der Angebote eines BEM hoffentlich erhöht.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2025

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;
Eugen Maier, Caroline Kayser, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Adobe Stock

Satz: Universal Medien GmbH, Neuried bei München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

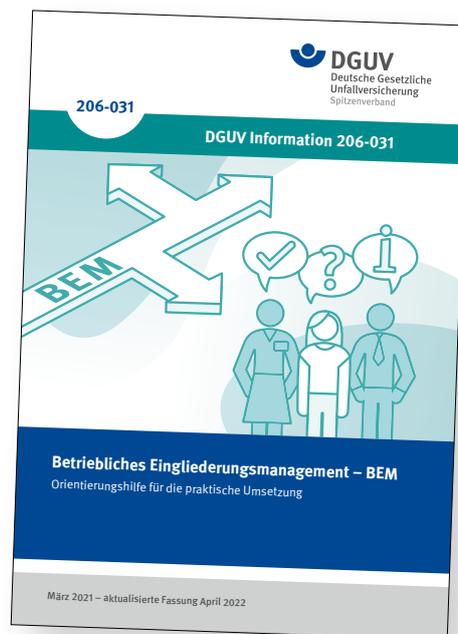
☛ Presse@kuvb.de

Weitere Informationen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bietet eine Orientierungshilfe und Informationen für die praktische Umsetzung des Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements an unter:

📍 publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3818

📍 www.dguv.de/bem



Wichtiges Wissen zum Schluss

Sichtbar und sicher

Zurzeit sind viele Menschen im Dunkeln auf dem Weg zur Arbeit und wieder nach Hause unterwegs. Dabei sind sie schlechter sichtbar als bei Helligkeit – und das birgt Gefahren insbesondere zu Fuß oder auf dem Rad oder Roller.

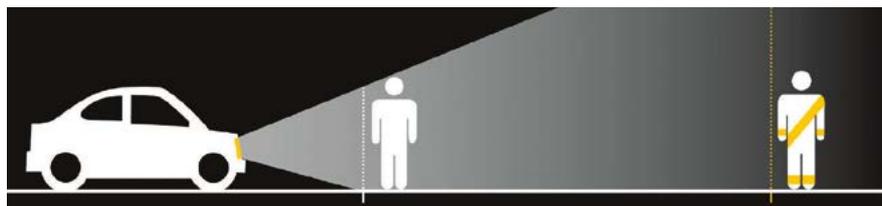
Menschen in dunkler Kleidung werden manchmal erst in einem Abstand von 25 Metern wahrgenommen. Wer im Dunkeln oder in der Dämmerung unterwegs ist, sollte sich deshalb hell kleiden. Das erhöht die Sichtbarkeit auf einen Abstand von 40 Metern. Noch effektiver ist es, wenn reflektierendes Material in die Kleidung eingearbeitet ist oder Warnwesten und Ähnliches aus solchem Material über der Bekleidung getragen werden. Mit reflektierender Kleidung steigt die

Entfernung, ab der Menschen sich gut erkennen lassen, auf bis zu 150 Meter – für den Bremsweg können das sehr entscheidende Meter sein!

Die Tipps für Bekleidung gelten ebenso für Fahrrad- oder Rollerfahrende. Reflektierendes Material am Rucksack oder den Satteltaschen trägt sehr zur Erkennbarkeit im Straßenverkehr bei. Außerdem gehören zu einem verkehrssicheren Fahrrad vorn und hinten Reflektoren sowie Rückstrahler an den Pedalen.

Schnell sichtbar: Es gibt Mützen und Schuhe mit reflektierenden Flächen, auch Leucht- oder Reflektorbänder sorgen ganz einfach für mehr Sichtbarkeit.

📍 lmy.de/UZbgT



Normale Alltagskleidung:
bis zu 40 m

Alltagskleidung mit
Reflektoren: bis zu 150 m

Ziel der naturnahen Gestaltung

Übergeordnetes Ziel der naturnahen Gestaltung ist es, die Räume und Flächen in Schulen und Kindertageseinrichtungen vielfältiger, interessanter, naturnaher, nachhaltiger und klimafreundlicher zu gestalten – immer unter Beachtung der Sicherheitsaspekte. Oft zeigt sich unseren Aufsichtspersonen bei Bauberatungen und Schulbesichtigungen, dass dieser Aspekt bei der Schulgeländeplanung und Gestaltung vernachlässigt wird. Wir empfehlen daher den Trägern bzw. den Schulsachkostenträgern, bereits bei der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen die Vorgabe der „naturnahen Gestaltungsgrundsätze“ für das Außengelände einfließen zu lassen. Große versiegelte Außenflächen, die „quadratisch-praktisch-gut“ geplant werden, sind für die Schulfamilie oder für eine gute und gesunde Schule weder nachhaltig und klimafreundlich noch sinnvoll. Zukunftsgerechter betrieben werden Schulen und Kitas mit entwicklungs-, bewegungs- und lernfördernden Gestaltungen, die einen hohen Erlebnis-, Spiel- und Nutzwert vorweisen.

Best-Practice-Beispiele: Aktive Beteiligung

In Bayern wurde vor rund 20 Jahren ein bewährtes Modell entwickelt, das sogenannte „Dillinger-Modell“ zur naturnahen Schulhofgestaltung. Dort werden die verschiedenen Schritte von der ersten Idee, Bestandsaufnahme, Machbarkeitsstudie, Beteiligung der Nutzenden, Zeitplan zu Bau-/Umgestaltung bis zur endgültigen Fertigstellung systematisch aufgeführt und erfasst. Dieses Modell hat sich bei diversen Neuplanungen oder Umge-

staltungen bewährt und wird auch heute noch aktiv als Standard umgesetzt. Es muss nicht „über Nacht“ passieren – ein bisher „konventioneller/versiegelter“ Pausenhof kann in mehreren Bauabschnitten sukzessive über einen längeren Zeitraum nach und nach zukunftsreicher gestaltet werden. Am Anfang stehen dabei Ideen der Schülerinnen und Schüler, die in Form von Modellen des Schulhofs mit Naturmaterialien gebastelt werden. Immer unter dem Leitsatz „Was will ich auf dem Schulhof erleben?“ statt „Was wünsche ich mir?“. Wenn dies später so weit wie möglich in die Praxis umgesetzt wird, identifizieren sich alle Schulhofnutzerinnen und -nutzer mit dem Projekt: „Das ist unser Natur-Erlebnis-Pausenhof“. Es entsteht ein Wir-Gefühl und eine große Eigendynamik, an der sich auch externe Akteure gerne betei-

Vorteile natürlich gestalteter Gelände und Pausenhöfe

- ▶ Vielfalt auf kleinem Raum
- ▶ Naturerlebnis und Biodiversität (Geländestrukturen, Pflanzen, Tiere)
- ▶ Vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (zum Beispiel Blüh-Beete, heimische Sträucher, Vögel, Insekten wie Bienenarten oder Schmetterlinge, Kleintiere wie Igel)
- ▶ Ein grünes Klassenzimmer (zum Beispiel Naturstein-Rondell) kann hervorragend für schulische Zwecke oder als Rückzugs- und Kommunikationsraum genutzt werden.
- ▶ Inspirierende, lernfördernde, kreative, sozialkompetenzfördernde Umgebung
- ▶ Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- ▶ Rückzugsorte und Räume für gemeinsames Spielen
- ▶ Vielfältige Bewegungsanreize/-angebote wie Kletter- und Balancier-Elemente, Niedrigseilgärten aus Holz im Gegensatz zu platter Beton-/Asphaltfläche
- ▶ Wasserspeicherndes, feuchtigkeitsregulierendes und temperaturnausgleichendes Umfeld, z. B. Feuchtbioptop, mit natürlichem Kühleffekt
- ▶ Weniger Flächenversiegelung und erhitzende Oberflächen
- ▶ Identifikation, „Wir-Gefühl“ statt Vandalismus



Einen Hort für Flora und Fauna bieten Blühstreifen, Pflanzflächen und ein Insektenhotel.

Prävention

gen (zum Beispiel die Lokalpolitik und Sponsoren wie Banken und Versicherungen, Baufirmen, kommunaler Bauhof u. w.).

Auf Klimawandel reagieren, Hitze reduzieren

Insbesondere dicht besiedelte und versiegelte Stadtgebiete erhitzen sich in den letzten Jahren immer stärker und über einen längeren Zeitraum. Schulische Bauten und Außenanlagen sind ebenso davon betroffen. Bei Hitze und hohen Temperaturen ist der Lernerfolg deutlich schlechter, die Konzentration sinkt. Allein künstliche Beschattungsmaßnahmen wie Rollos oder Sonnensegel reichen nicht, um einen effektiven Sonnen- und Hitzeschutz und eine Feuchtregulierung zu gewährleisten. Benötigt werden konsequenterweise mehr naturnahe Flächen, am besten mit großen schattenspendenden Bäumen und weiteren vielfältigen großen Vegetationszonen.

Dunkle Asphalt- oder Betonstein-Flächen wirken sich sehr ungünstig auf das Stadtklima und die Außenflächen aus. Helle und insbesondere unversiegelte, offene porige naturnah gestaltete Areale sind gut für das Mikroklima. Sie erhitzen sich wenig und speichern Feuchtigkeit und Regenwasser besser. Sie haben somit einen ausgleichenden und im Sommer einen angenehm kühlenden Effekt.

Bodenversiegelung beeinflusst den natürlichen Wasserhaushalt negativ, der oberflächliche Abfluss wird gesteigert und weniger Wasser versickert. Sie absorbiert – bei überwiegend dunklen Flächen (Asphalt) – viel Energie aus der Sonneneinstrahlung. So kommt es an heißen Tagen zu einer starken Erwärmung. Je größer der Anteil



Bitte vermeiden: Heiße/leicht erhitzbare Flächen wie dunkle Steine und versiegelte Betonwüsten. Auch Feuerwehrranfahr- oder Parkplatzflächen können wasser- und feuchtregulierend gestaltet werden – beispielsweise mit Schotterrassen.

Vielfältige Bewegungsangebote lassen sich in einen naturnahen Pausenhof integrieren – hier ein Niedrigseilgarten



an grüner Vegetation ist, desto niedriger ist die Landoberflächentemperatur. Auch bei kleineren entsiegelten Flächen ist bereits ein signifikanter Abkühleffekt spürbar. Wenn ein Pausenhof naturnah gestaltet wird, entsteht immer ein positiver Nebeneffekt zum Erlebnis- und Spielraum: Die Flächen sind „automatisch“ entsiegelt, werden wasserspeichernd und somit klimafreundlicher und angenehmer für alle, die dort Zeit verbringen.

Sicherheitsaspekte bei naturnahen Pausenhöfen

Es müssen grundlegende sicherheitsrelevante Aspekte beachtet werden. Attraktionen wie Kletterbäume oder Niedrigseilgarten-Parcours aus Holz sind eine wertvolle Ergänzung und fördern die Motorik. Spiel- und Bewegungsflächen kommen kaum ohne einen gewissen Risikoanteil aus. Kinder müssen lernen, Gefahren einzuschätzen und mit kalkulierbaren Gefahren umzugehen. Oberstes Ziel muss jedoch immer sein, bleibende Körperschäden oder den Verlust von Sinneswahrnehmungen



Kunststoffbeläge (hier aus EPDM) sollten aus Nachhaltigkeitsgründen vermieden werden, auch wenn dieser Spielhügel einen gewissen Mehrwert an Spiel und Bewegung aufweist.



Schattenflächen/
Rückzugs-, Chill-,
Begegnungsorte:
Große Bäume und
Natursteine oder
Baumstämme
eignen sich dazu
bestens.



Schönes, großes Feuchtbiotop: Recht tief – jedoch mit Gittern unter der Wasseroberfläche gesichert. Hier fühlen sich auch Amphibien und Fische wohl.

gen durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen auszuschließen. So sind insbesondere bei der Integration von Eigenbauten, Spielplatzgeräte-Kombinationen, künstlichen Kletterwänden oder bei Feuchtbiotopen „Sicherheits-Basics“ zu beachten, wie sie auch beim Einsatz von Spielgeräten im Außenbereich zu beachten sind: Fangstellen oder spitze Teile müssen z. B. vermieden sowie Fall- und Sicherheitsbereiche hindernisfrei und stoßdämpfend gestaltet werden. Die Tiefe von Gewässern muss begrenzt werden und auf stark stachelige oder giftige Pflanzen (DGUV Information 202-023) soll verzichtet werden. Zu beachten ist der Spielplatzgeräte-Sicherheitsstandard nach DIN EN 1176 zum Beispiel bei Baumhäusern oder komplexen Spielattraktionen. Unabhängig davon sollen möglichst viele Flächen beschattet werden – am besten auf natürliche Weise (Bäume, Pergola u. ä.), wo dies nicht möglich ist, künstlich (Sonnensegel, Unterstände etc.). Damit ist auch ein wichtiger Beitrag zum Sonnenschutz und zur Hautkrebsprävention geleistet.

Autor und Fotos: Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention

Mehr Infos und Beispiele zu naturnahen Außenbereichen

Der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), hat alle wichtigen Aspekte in der Rubrik „Naturnahe Außenbereiche“ auf dem Präventions-Internetportal „www.sichere-schule.de“ übersichtlich und mit vielen anschaulichen Beispielen zusammengestellt:

 www.sichere-schule.de/schulhof

Außerdem:

 www.konradschule.de/?page_id=766

 www.anl.bayern.de
(Kooperationspartner der KUVB bei Fachtagungen etc.)

 naturgarten.org/wissen/2023/06/22/umgestaltung-des-pausenhofs-der-michael-ende-grundschule-in-einen-naturerlebnisraum/
Beispielprojekt: Umgestaltung des Pausenhofs der Michael-Ende-Schule, Unterschleißheim

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Am **10. und 11.04.2025** findet eine gemeinsame Fachtagung „Natur-Erlebnis-Räume: Spielplätze, Schulhöfe und Freiflächen naturnah gestalten“ im Umweltbildungszentrum Augsburg in Zusammenarbeit mit der „Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ (ANL) statt. Information und Anmeldung via ANL; anmeldung@anl.bayern.de (siehe Veranstaltung-Nr. 28/25)

Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) in Betrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand

6 Punkte, die bei der Prävention von MSB unterstützen



1.

Bedeutung von MSB erkennen

Muskel-Skelett-Erkrankungen haben einen hohen Anteil bei der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland. Sie spielen eine Rolle bei Frühverrentungen und im Berufskrankheitsgeschehen. Damit verbunden ist oft gesundheitliches Leid für Beschäftigte, aber auch beträchtlicher volkswirtschaftlicher Schaden.

Tätigkeiten mit ausgeprägten Muskel-Skelett-Belastungen finden sich in vielen Betrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand, z. B.

- ▶ auf Bauhöfen
- ▶ in der Wasser- und Abwasserversorgung
- ▶ in der Abfallwirtschaft
- ▶ in Betrieben des öffentlichen Gesundheitswesens
- ▶ Kindertageseinrichtungen
- ▶ bei der Grünpflege und in Forstbetrieben

Die Aufzählung zeigt, dass MSB in vielen Bereichen auftreten kann und hier eine gesundheitliche Gefährdung für Beschäftigte darstellt. Unternehmer und Unternehmerinnen sind gesetzlich zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verpflichtet und müssen in ihren Betrieben auch die Gefährdungen durch MSB beurteilen und ggf. Abhilfemaßnahmen umsetzen.

- ▶ Manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten, z. B. im Bereich der Bauhöfe oder der Abfallwirtschaft
- ▶ Manuelles Ziehen und Schieben beim Fortbewegen von Lasten, z. B. in der Abfallwirtschaft
- ▶ Arbeiten mit Ganzkörperkräften, z. B. im Gesundheitswesen beim Lagern und beim Transfer von Patienten
- ▶ Arbeiten in Körperzwangshaltungen, z. B. in Bauhöfen bei Pflaster- und Kanalarbeiten
- ▶ Einwirkung von Ganzkörpervibrationen beim Führen von Baustellenfahrzeugen
- ▶ Einwirkung von Hand-Arm-Vibrationen, z. B. in der Grünpflege beim Umgang mit handgeführten, kraftbetriebenen Geräten
- ▶ Manuelle Arbeitsprozesse mit gleichförmigen, sich wiederholenden Bewegungen und Kraftaufwendungen
- ▶ Körperfortbewegung bei denen der eigene Körper als „Transportmittel“ genutzt wird, z. B. Beschäftigte im Rettungsdienst beim Personentransport

Mit dieser Vielfalt wird deutlich, dass es in vielen Arbeitsbereichen zu MSB kommt oder kommen kann. Eine Ermittlung der Tätigkeiten und des Umfangs der Einwirkungen durch den Unternehmer oder die Unternehmerin ist unabdingbar. Bei gesundheitlicher Gefährdung sind Schutzmaßnahmen umzusetzen.

2.

Tätigkeiten mit MSB kennen

Folgende Belastungsarten, die auch in vielen Betrieben und Einrichtungen der öffentlichen Hand auftreten, werden bei den MSB unterschieden:

3.

MSB im Betrieb einschätzen

Für eine erste Einschätzung, ob im Betrieb Muskel-Skelett-Belastungen vorhanden sind, empfiehlt sich eine erste Bestandsaufnahme der durchgeführten Tätigkeiten. Diverse Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger und



Foto: Dusan Petkovic/AdobeStock

der staatlichen Arbeitsschutzbehörden unterstützen bei der Beurteilung der Tätigkeiten (z. B die DGUV-Information 208-033 „Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“). Sie richten sich an Praktiker und liefern schnelle, einfache Anhaltspunkte für eine erste Einschätzung und Bewertung der auftretenden Gefährdungen. Auch die regelmäßig durchgeführten Betriebsbegehungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes bringen Erkenntnisse über das Vorliegen von MSB im Betrieb.

4.

MSB: die Gefährdungsbeurteilung

Ergibt die genannte erste Einschätzung, dass MSB im Betrieb vorhanden sind, besteht Handlungsbedarf: Das Unternehmen muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Ist hierfür die fachliche Kenntnis im Unternehmen nicht ausreichend, können dabei insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt unterstützen.

Auch bei der Beurteilung von MSB sind folgende Punkte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung relevant:

- ▶ Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen
- ▶ Ableitung und Umsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen bei relevanten MSB
- ▶ Anwendung des STOP-Prinzips:
- ▶ **Substitution** (Ersatz bzw. Vermeidung) sowie **technische Maßnahmen** rangieren vor **organisatorischen** und letztendlich den **persönlichen Schutzmaßnahmen**.
- ▶ Festlegen von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen
- ▶ Regelmäßige Wirksamkeitskontrolle und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Unterstützung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
- ▶ Arbeitsschutzausschuss (ASA) beratend einbinden

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorge hinsichtlich MSB geprüft werden.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbmedVV) fordert für bestimmte, besonders gefährdende Tätigkeiten (z. B bei hohen Vibrationsbelastungen) eine Pflichtvorsorge. Sind Tätigkeiten lediglich als „gefährdend“ eingestuft – das kann zum Beispiel das Heben und Tragen schwerer Lasten oder das Arbeiten in Zwangshaltungen betreffen –, müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberin der beschäftigten Person eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Unterweisungen zu Muskel-Skelett-Belastungen als eine Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung sollten immer eine praktische Anleitung direkt am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden enthalten.

5.

MSB im Alter berücksichtigen

Unsere Gesellschaft unterliegt einem demographischen Wandel mit einer zunehmend alternenden Gesamtbevölkerung. Das Thema ist als wichtiger Baustein im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu berücksichtigen:

- ▶ Ältere Menschen werden durch Muskel-Skelett-Belastungen in der Regel stärker beeinträchtigt. Dieses ist bei der Prävention mit einer altersgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und -abläufe zu berücksichtigen.
- ▶ Geeignete Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung können dazu beitragen, Mitarbeitende mit körperlich belastenden Tätigkeiten gesund und arbeitsfähig zu halten.
- ▶ Rückkehrgespräche im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements, z. B. nach langen Krankheitsausfällen, können Hinweise zu Belastungen und geeigneten Präventionsmaßnahmen liefern.

Beispiele von Muskel-Skelett-Belastungen im Arbeitsalltag ...



Grafik: GDA

6.

Unterstützungs- und Beratungsangebote nutzen

Wenn im Unternehmen die fachliche Kenntnis nicht ausreicht, sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt erster Ansprechpartner.

Ein umfangreiches Informationsportal findet sich auf der Internetseite www.gdabewegt.de,

die im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie entwickelt wurde. Die Staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger stellen auf ihren Internetseiten viele Informationen und Hilfestellungen zur Prävention von MSB zur Verfügung.

Bei bereits bestehenden Muskel-Skelett-Erkrankungen von Mitarbeitenden können Sie Inklusiv, Krankenkassen und Rentenversicherung unterstützen.

*Auto: Lars Burghardt,
Geschäftsbereich Prävention*

Fragen & Antworten

zur gesetzlichen Unfallversicherung

?

Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

!

? FRAGE

Ich habe gehört, dass ein Unfall auf der Schultoilette nicht versichert ist. Stimmt das? Wer ist zuständig, wenn sich ein Schüler dort verletzt?

! ANTWORT

Richtig. Der Toilettengang ist ein höchstpersönliches menschliches Grundbedürfnis, welches unabhängig vom Schulbesuch entsteht. Daher ist der Aufenthalt im Toilettenbereich auch in der Schule eine private und somit eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt ist. Eignet sich hierbei ein Gesundheitsschaden eines Schulkindes, so wäre die jeweilige Krankenversicherung der zuständige Leistungserbringer.

Der Unfallversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler endet somit (vorübergehend) bei Durchschreiten der Außentür der Schultoilette – außer wenn innerhalb der Toilettenanlage ein Unfall aufgrund besonderer Gefahren passiert, die im Verantwortungsbereich der Schule liegen (z. B. Bauauffälligkeit).

Die Wege zur und von der Schultoilette allerdings stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

? FRAGE

Wir hatten am Ende des letzten Schuljahres eine Schülerin mit einer blutenden Wunde an der Augenbraue. Keiner der Ärzte wollte die Erstversorgung übernehmen, weil dies nur ein Durchgangsarzt dürfe. Die Durchgangsärzte hatten keine Termine frei. Resigniert verzichtete die (volljährige) Schülerin auf eine ärztliche Versorgung und beließ es beim Verband unserer Ersthelferin. Das ist sehr bedauerlich. Gibt es eine Handhabe, Betroffenen die Odyssee zu ersparen?

! ANTWORT

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die freie Arztwahl tatsächlich eingeschränkt. Im Notfall ist natürlich eine schnelle medizinische Hilfe wichtig und es kann nach einem Schulunfall jede Ärztin und jeder Arzt zur aufgesucht werden.

Wer nach einem Schulunfall jedoch länger als eine Woche behandelt werden muss oder auch am Tag nach dem Unfall noch schulunfähig ist, muss durch die notfallversorgenden Mediziner an die D-Ärztin oder den D-Arzt überwiesen werden. Müssen zudem Heil- oder Hilfsmittel verordnet werden oder handelt es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen, besteht ebenfalls die Vorstellungspflicht der verletzten Schulkinder in der Durchgangsarztpraxis.

Diese Einschätzung müssen grundsätzlich die notfallmäßig versorgenden Mediziner treffen.

Bei schweren Verletzungen sollte allerdings der Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin bzw. die Notfallambulanz eines Krankenhauses umgehend aufgesucht werden. Dies sind zum Beispiel:

- ▶ Arm- oder Beinbruch
- ▶ Schwere Prellungen
- ▶ Gehirnerschütterungen
- ▶ Stark blutende Wunden
- ▶ Bewusstlosigkeit

In diesen Fällen können ein besonderer Transport im Rettungs- oder Notarztwagen und eine fachkundige Begleitung notwendig werden.

Bei leichten Verletzungen ist in der Regel nach der Versorgung mit Erste-Hilfe-Maßnahmen im Schulbereich (Pflaster, Verband etc.) die Vorstellung bei der nächstgelegenen Arztpraxis vollkommen ausreichend. Leichte Verletzungen sind zum Beispiel:

- ▶ Kleine Schürf- und Schnittwunden
- ▶ Splitter unter der Haut
- ▶ Leichte Prellungen an Armen und Händen.

? FRAGE

Bei uns ist die Frage aufgetaucht, ob Schülerinnen und Schüler der städtischen Musikschule über die KUVB unfallversichert sind.

! ANTWORT

Schüler und Schülerinnen sind nach dem Gesetz während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen versichert. Der private Besuch einer Musikschule erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da an dieser Schule kein schulrechtlicher Abschluss erlangt werden kann. Daher sind die Teilnehmenden am Unterrichtsangebot der städtischen Musikschule nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Nachdem ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen ist, besteht auch nicht die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Versicherung über uns. Diese müsste, wenn erforderlich, über private Versicherungsanbieter vorgenommen werden.



? FRAGE

Im Rahmen der offenen Ganztagschule nehmen wir nachmittags verschiedene Ausflüge wahr und planen unter anderem auch einen Ausflug in den Hochseilgarten. Dürfen wir diesen unternehmen?

! ANTWORT

Findet der Besuch des Hochseilgartens im „organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich“ der Ganztagsbetreuung der Schule bzw. deren Kooperationspartner statt, dann besteht für die betreuten Kinder der reguläre gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Schulkindern.

Denn allgemein gilt: Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule zählt als Schulbesuch und ist somit vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Versichert ist nicht nur der räumliche Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, sondern die Teilnahme an von der Schule organisierten und verantworteten Unterrichtsveranstaltungen bzw. Betreuungsmaßnahmen – auch bei aushäusigen Angeboten einschließlich der in diesem Zusammenhang zurückzulegenden Wegstrecken.

Kommt es dabei zu einem Unfall eines Schulkindes, übernimmt der gesetzliche Unfallversicherungsträger die Kosten der medizinischen Versorgung und prüft weitere Leistungen wie z. B. die Erstattung von Kinderpflege-Verletztengeld oder notwendige Fahrtkosten zur medizinischen Heilbehandlung nach dem SGB VII.

Bitte beachten Sie die Rahmenbedingungen: Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten. Insbesondere die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz müssen vorhanden sein. Die Anforderungen dafür legt die Schulleitung – unter Beachtung der für Unterricht und den Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften – fest.

Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen schulischer Ganztagsangebote müssen Sie die Kultusministeriellen Bekanntmachungen „Sicherheit im Sportunterricht“ sowie die „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ beachten.

Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung

Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB.

Bits und Bytes begeistern dich?
Bewirb dich jetzt für unseren
dualen Studiengang

Diplom-Verwaltungs- informatik (FH)

Flexibles Arbeiten, gute
Aufstiegsmöglichkeiten und ein
sicherer Job im öffentlichen
Dienst warten auf dich.

Foto: Antonigulliem/AdobeStock

